

Tagung des Arbeitskreises für überseeische Verfassungsvergleichung

von *Hans-Heinrich Nöll*

Der Arbeitskreis für Überseeische Verfassungsvergleichung fand sich vom 28. 5.–30. 5. 1981 in Fulda zu seiner mittlerweile 6. Tagung zusammen. Die Tagung stand diesmal vorwiegend im Zeichen afrikanischer Themen.

Das Eingangsreferat von Dr. Gerold Schmidt befaßte sich mit dem Militärputsch vom 11. 4. 1980 in Liberia¹. Der Putsch beendete die Herrschaft einer eingewanderten Oberschicht über die eingessene Bevölkerung und brachte eine Beseitigung der Verfassung. Als legislatives wie exekutives Organ leitet nun der »Volkserlösungsrat« die Geschicke des Landes. Sein 2. Dekret ist die derzeitige Verfassung Liberias. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung ist einem am ersten Jahrestag des Putsches einberufenen Verfassungsrat übertragen worden. In den folgenden Länderberichten widmete sich zunächst Heydt der Entwicklung in Guinea-Bissau und den Kapverden. Die Verfassung Guinea-Bissaus hatte im Zuge einer Vereinigungsbestrebung 1973 den Kapverdern trotz deren eigener Staatsangehörigkeit eine Inländerbehandlung eingeräumt. Dies führte aber zu einem überproportionalen Einfluß der Kapverder in Guinea-Bissau und löste den Staatsstreich vom 14. 11. 1980 aus. Seitdem wird das Land von einem Revolutionsrat aus sechs Militärs und drei Zivilen regiert, der die Bindungen zu den Kapverden löste. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung ist beabsichtigt.

Einen ausführlichen Bericht über den Stand der Verfassungsentwicklung Nigerias gab anschließend Dr. Deseniß. Die gegenwärtig vordringlichste Aufgabe der Zivilregierung, der 1979 von den Militärs die Macht übertragen wurde, ist die Bildung einiger neuer Bundesstaaten über die bisherige Zahl von 19 hinaus. Zweck dieser Politik ist es, in einem Land mit vielen Stämmen und Sprachen den Gesamtstaat durch Einräumung größerer Selbstverwaltungsbefugnisse für die einzelnen ethnischen Gruppen zu stabilisieren und den immer wieder aufflammenden Unruhen zu begegnen. Die Militärregierung hatte dagegen versucht, Selbständigkeitsbestrebungen dadurch einzudämmen, daß sie kaum überwindliche verfassungsrechtliche Anforderungen an die Bildung eines neuen Bundesstaates stellte. In die Parteienlandschaft war bereits 1978 neues Leben gekommen als noch die Militärregierung den Bann über die Parteien aufhob. Von den ca. zwanzig Par-

1 Vgl. den Beitrag von Schmidt, VRÜ 1981, S. 243.

teien wurden fünf zugelassen und beteiligten sich im Juli 1979 an den Wahlen zu beiden Häusern der Nationalversammlung. Dabei konnte sich die Nationalpartei (NPN), die im wesentlichen die im Norden des Landes beheimateten Stämme der Hausa und Fulani vertritt, auch im Süden durchsetzen. Sie wurde mit 33,77 % stärkste Partei und stellt auch mit Schagari den Präsidenten des Landes. Als zweitstärkste Partei ging die Vereinigte Partei (UPN) der Yoruba mit 29,19 % der Stimmen aus der Wahl hervor. An dritter Stelle stand die Nationale Volkspartei (NPP) der Ibo mit 16,75 %, gefolgt von der Volkserlöschungspartei (PRP) der Hausa/Ful mit 10,28 % und der Großen Volkspartei (GNPP) der Kanuri mit 10,02 % der Wählerstimmen.

Über Trends in der äthiopischen Rechtspolitik berichtete Prof. Scholler. Er wies darauf hin, daß Äthiopien eine Entwicklung nach jugoslawischen Vorbildern anstrebe, aus wirtschaftlichen Gründen aber wieder Kontakte zum Westen aufgenommen habe. Das Gerichtswesen sei neu organisiert worden; die Juristenausbildung sei jedoch weiterhin anglo-amerikanisch geprägt, allerdings komme es mit Hilfe polnischer Wissenschaftler zu einer inhaltlichen Anpassung an die Erfordernisse der neuen Gesellschaftsordnung.

Das Parteiensystem im Sudan war Gegenstand des Berichts von Werwigk. Ein Verbot politischer Parteien war 1971 der Machtübernahme Numeiris gefolgt. 1972 gründete Numeiri die Sudanesische Sozialistische Union, eine Einheitspartei mit (1979) 5,5 Mio. Mitgliedern. Ihr Ziel ist die kulturelle, soziale Revolution sowie die Beseitigung des Nord-Süd-Gegensatzes in einem Land, dessen Staatsreligion der Islam ist und in dessen Süden eine christliche Minderheit lebt. Die Partei ist in fünf Stufen hierarchisch aufgebaut (Grund-, Sektions-, Regions-, Provinz- und Nationalebene). Ihre Kongresse treten alle sechs Monate, der Nationalkongress alle drei Jahre oder auf Antrag des Zentralkomitees zusammen. Das Politbüro erläßt Richtlinien und errichtet das Generalsekretariat.

Mit dem Parteiwesen in den Maghrebstaaten befaßte sich dann Dr. Moltmann. Algerien besitzt eine in der neuen Verfassung von 1976 verankerte, aus der ehemaligen Befreiungsbewegung FLN hervorgegangene Einheitspartei. Partei und Staat bilden eine Einheit und verfolgen mit getrennten Mitteln das gleiche Ziel. Eine artikulierte Opposition fehlt in Algerien. Tunesien hat de facto eine Einheitspartei, die Parti Socialiste Destourien (PSD), deren Vorsitzender der Staatspräsident ist. Zwar gewährt die tunesische Verfassung Vereinigungsfreiheit, doch ist nach dem Vereinsgesetz von 1959 eine Zulassung von Parteien durch den Innenminister obligatorisch. 1978 hat die oppositionelle gemäßigte Bewegung Sozialistischer Demokraten (MDS) um Zulassung ersucht, hatte aber keinen Erfolg. Die kommunistische Partei Tunesiens ist verboten. Parteigründungen erscheinen heute offen, doch dürfte die Durchsetzung neuer Parteien schon wegen des geltenden Mehrheitswahlrechts schwerfallen. Keine Einheitspartei gibt es in Marokko. An den letzten Parlamentswahlen im Jahre 1977 beteiligten sich acht Parteien, von denen die monarchistisch geprägte Unabhängige Partei die absolute Mehrheit erhielt. Die gemäßigte Istikal Partei, die ehemalige Vorkämpferin der Unabhängigkeit, nimmt den zweiten Platz ein. In der Opposition steht die Sozialistische Union der Volkskräfte.

Einen kurzen Bericht gab Fischer über die neueren Reformbestrebungen und den Verlauf der diesjährigen Wahlen in der Republik Südafrika.

Die Länderberichte wurden abgerundet durch die Ausführungen Dr. Schefflers über die kleineren Parteien Mexikos, das 1979 Wahlen erlebte. Bereits 1977 war die Verfassung und das Wahlgesetz geändert und die Mehrheits-/Verhältnisswahl eingeführt worden. Die rechte Seite des mexikanischen Spektrums füllen die konservative Partei der nationalen Aktion (PAN) mit einem Stimmenanteil von 16 %, die Demokratische Partei (PDM) mit 2,1 % und die Authentische Revolutionspartei (PARN) aus, wobei die letztere als reiner Satellit der dominierenden Regierungspartei (PRI) anzusehen ist. Ein weiterer Satellit, diesmal auf der linken Seite der PRI, ist die Sozialistische Volkspartei (PPS), die der Bindung linker Kräfte dient. Sie kam nur auf ca. 2 % der Stimmen. Die Kommunistische Partei (KPM), die mit anderen linken Parteien ein Wahlbündnis eingegangen war, wurde mit 5 % der Stimmen drittstärkste Partei. Die Revolutionäre Arbeiterpartei (PRT), ein Zusammenschluß trotzkistischer Gruppen, kandidierte ebensowenig wie die Arbeiterpartei (PMT). Bemerkenswert ist die Sozialistische Arbeiterpartei (PST), in deren Reihen viele ehemalige Guerillakämpfer organisiert sind. Sie erreichte 2,1 % der Stimmen. Die erdrückende Dominanz der PRI und die Unzufriedenheit im Lande macht die nur mäßige Wahlbeteiligung von 50 % erklärlich.

Den zweiten Gastvortrag hielt Prof. Brietzke aus den Vereinigten Staaten über Verfassungsrecht und negative Auswirkungen in der Dritten Welt. Er betonte, daß keine europäischen Maßstäbe an Verfassungen und Verfassungswirklichkeit in den sogenannten »unterentwickelten« Staaten gelegt werden dürften, denn schließlich habe Europa selbst eine 500-jährige Verfassungsentwicklung benötigt. Auch dürften Sollen und Sein in diesen Ländern nicht so streng unterschieden und das Sollen nicht nur mit westlichem Verständnis gesehen werden. Bei Beurteilung einer Verfassung gebe es drei Grundfragen: Funktioniert sie? Entwickelt sie sich? Läßt sie Kompromisse zu? Das Problem vieler Länder liege darin, daß keine Stabilität erreichbar sei, weil zu häufig Machtwechsel vorkämen, kein Konsens zwischen rivalisierenden Gruppen bestünde und eine Sieger-Verlierer-Mentalität vorherrsche. Die Versuche zur Lösung des Stabilitätsproblems führten üblicherweise zu monarchischen Verhältnissen. Prof. Brietzke erläuterte anhand einiger Beispiele, daß jedoch ein starker Staat allein noch keine Stabilität hervorbringe. Er meinte, die politischen Systeme der Dritten Welt scheiterten daran, daß niemand die »Spielregeln« einhalten wolle, und forderte die Rückkehr zu einem »klassischen« Verfassungsverständnis. Fertiglösungen für unterentwickelte Länder gebe es aber nicht.